

## §. 131.

Aufset auf einem zu theilenden Gemeindegrundstück eine Hypothek, so muß es davon entweder durch Zahlung oder durch Verzichtleistung des Gläubigers befreit oder die Erklärung desselben, daß er die Vertheilung seines Forderungswertes an die einzelnen Theilungsbeteiligten sich gefallen lasse, beigebracht werden.

## §. 132.

Durch ein Pachtverhältniß, es mag solches bei dem berechtigten oder verpflichteten Gute Statt finden, wird die Ablösung an sich nicht gehindert. Es ist dabei jedoch Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Dem Verpächter eines berechtigten sowohl als eines verpflichteten Grundstücks steht zwar das Recht zu, auf Ablösung zu provoziren und das Ablösungsgeschäft einzuleiten. Er ist aber, wenn der Pacht vor der Publikation des Gesetzes bereits abgeschlossen war, (ohne daß wegen des Rechts zur Ablösung etwa ein Vorbehalt gemacht worden ist) nicht befugt, noch während der Dauer der Pachtzeit den Ablösungsvertrag zur Ausführung zu bringen.
- b) Ist gegen den Besitzer eines verpachteten, — berechtigten oder verpflichteten — Grundstücks auf Ablösung provozirt worden, so kann dieser auch ohne Zustimmung des Pächters den Ablösungsvertrag nicht nur abschließen, sondern auch zur Ausführung bringen.

## §. 133.

Sind für den Fall einer solchen Ablösung über die Entschädigung des Gutspächters rechtsbeständige Verabredungen getroffen, so hat es dabei sein Bewenden; sind dergleichen nicht getroffen, so treten die nachstehenden Vorschriften ein.

## §. 134.

Ist das berechtigte Gut verpachtet, so muß der Pächter des abgelöseten Rechtes sich mit der Anspargung derjenigen Entschädigung begnügen, welche seinem Verpächter zu Theil geworden ist.

## §. 135.

Befiehlt die Entschädigung in Rente, so ist ihm diese, befehlet sie in Kapital, so sind ihm die vierprozentigen Zinsen desselben zu überlassen, er kann jedoch verlangen, daß ihm die zu dessen Bewirtschaftung nöthigen Gebäude hergestellt oder angewiesen werden, wogegen er die Zinsen des angewendeten Baukapitals mit Vieren von Hundert zu vergüten hat.

Wenn der Pächter aus irgend einem Grunde die Entschädigungsländereten nicht zur